

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG); hier: Änderung Gesellschaftsvertrag

Beratungsfolge

06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.05.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der STOAG zu.
2. Die Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG wird angewiesen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Bezug

- 1 ☐ Drucksache B/15/0904-01 vom 15.11.2010 (Transparenzgesetz NRW; Änderung von
2 Gesellschaftsverträgen und Satzungen)
- 3 ☐ Drucksache M/15/1202-01 vom 28.03.2011 (Transparenzgesetz NRW/Kommunaler
4 Klimaschutz/Amtszeiten von Aufsichtsräten; Änderung von Gesellschaftsverträgen und
5 Satzungen)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**6 1. Vertretung in der Gesellschafterversammlung**

7 Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen
8 Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n
9 Vertreter/in vertreten.

10 Der Rat der Stadt Oberhausen hat Frau Sonja Bongers zur Vertreterin der Stadt in der
11 Gesellschafterversammlung der STOAG bestellt. Sie ist gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an
12 die Beschlüsse des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse gebunden.

13 Einer Vorbefassung des Aufsichtsrates der STOAG bedarf es nicht, weil diese
14 Beschlussfassung nicht vom Aufgabenkatalog des § 14 des Gesellschaftsvertrages der
15 STOAG erfasst wird, der eine Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates an die
16 Gesellschafterversammlung vorsieht.

17 2. Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages

18 Vor dem Hintergrund, dass die letzte Anpassung des Gesellschaftsvertrages im Jahre 2013
19 vorgenommen wurde, ergibt sich speziell durch den Einsatz neuer Kommunikationsmittel ein
20 Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages.

21 I. Folgende Regelungsbestandteile werden durch die Neuregelungen des
22 Gesellschaftsvertrages insbesondere betroffen:

23 1. Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

24 Nach der geplanten Neuregelung in § 13 Abs. 2 soll zukünftig die Einberufung von
25 Aufsichtsratssitzungen nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail erfolgen können;
26 ebenso kann die Bereitstellung der Beratungsunterlagen in digitaler Form stattfinden. In
27 Absatz 3 ist geregelt, in welcher Form die Aufsichtsratssitzungen zukünftig stattfinden
28 können, nämlich als Präsenzveranstaltungen, per Web-, Video-, Telefonkonferenz oder einer
29 Mischform. Gegen diese Formen der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen ist ein
30 Widerspruchsrecht vorgesehen.

31 2. Einberufung zu Gesellschafterversammlungen

32 Auch hier ist nach der Neuregelung in § 10 Abs. 2 des neugefassten Gesellschaftsvertrages
33 die Einberufung von Gesellschafterversammlungen in Textform möglich.

34 3. Gleichstellung von Frauen und Männern

35 In § 18 des Gesellschaftsvertrages wird für die Organe der Gesellschaft die Erreichung der
36 Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes verankert, so dass dem § 2 Abs. 2 S. 2
37 Landesgleichstellungsgesetz Rechnung getragen wird.

38 II. Anzeige Bezirksregierung

39 Gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. a GO NRW sind wesentliche Änderungen von
40 Gesellschaftsverträgen der Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich,
41 spätestens sechs Wochen vor Vollzug, anzuzeigen. Die aufgeführten Änderungen des
42 Gesellschaftsvertrages der STOAG werden nicht als wesentlich eingestuft, so dass es nicht
43 der Durchführung eines Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung bedarf.
44

Anlage/n

1 - Synopse mit Darstellung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Alte Fassung	Neue Fassung - nur Änderungen in rot dargestellt -
Gesellschaftsvertrag der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH	Gesellschaftsvertrag der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
Stand 05.06.2013	
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bedienung des Nahverkehrs sowie die Beteiligung an Energieversorgungs- und anderen Ver- und Entsorgungsunternehmen. Daneben kann das Unternehmen andere, ihm von der Stadt Oberhausen zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bedienung des Nahverkehrs sowie die Beteiligung an Energieversorgungs- und anderen Ver- und Entsorgungsunternehmen. Daneben kann das Unternehmen andere, ihm von der Stadt Oberhausen zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.600.000,00 (in Worten fünfundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro), und zwar 50.000 Anteile a 512 Euro, die von der Stadt Oberhausen übernommen werden. (2) Die Stammeinlagen wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberhausen, Amtsgericht Duisburg, HRB 11936, gemäß Formwechselbeschluss vom 13.12.2012 erbracht.	§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.600.000,00 (in Worten fünfundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro), und zwar 50.000 Anteile a 512 Euro, die von der Stadt Oberhausen übernommen werden. (2) Die Stammeinlagen wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberhausen, Amtsgericht Duisburg, HRB 11936, gemäß Formwechselbeschluss vom 13.12.2012 erbracht.
§ 5 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen in dem vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündigungsblättern veröffentlicht. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflicht – in dem vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündigungsblättern bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.	§ 5 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen in dem vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündigungsblättern veröffentlicht. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflicht – in dem vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündigungsblättern bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
§ 6 Abtretung von Gesellschaftsanteilen Geschäftsanteile dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	§ 6 Abtretung von Gesellschaftsanteilen Geschäftsanteile dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.	Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.
§ 7 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: - die Geschäftsführung - die Gesellschafterversammlung - der Aufsichtsrat.	§ 7 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: - die Geschäftsführung - die Gesellschafterversammlung - der Aufsichtsrat.
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer/einem Prokuristen/Prokuristin vertreten. (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem/jeder Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer/einem Prokuristen/Prokuristin vertreten. (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem/jeder Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetzte – auch des Landesgleichstellungsgesetzes-, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des	§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetzte – auch des Landesgleichstellungsgesetzes-, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des

Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten. (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (3) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, sowie einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen, dass Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen können.	Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten. (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (3) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, sowie einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen, dass Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen können.
§ 10 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat unter Angabe des Sachverhalts die Einberufung selbst vornehmen. Die Gesellschafterversammlung die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschließt, muss innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der schriftlichen Beratungsvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	§ 10 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat unter Angabe des Sachverhalts die Einberufung selbst vornehmen. Die Gesellschafterversammlung die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschließt, muss innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. (2) Die Einberufung erfolgt in Textform – E-Mail reicht aus – mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In der Einberufung sind die Tagesordnung unter Beifügung der Beratungsvorlagen, der Ort und die Zeit der Versammlung sowie die beabsichtigte Versammlungsform mitzuteilen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden - geleitet. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. (4) Der/die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Anderes beschließt. (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 80 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Je 250,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (7) Beschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden. (8) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird,	(3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden - geleitet. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. (4) Der/die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Anderes beschließt. (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 80 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Je 250,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (7) Beschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden. 8) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird,
---	--

ist über den Verlauf eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.	ist über den Verlauf eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.
§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. (2) Darüber hinaus unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, c) der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen, e) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen; hierbei ist mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates Einvernehmen herzustellen, f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, g) die Befreiung des/der Geschäftsführer/in/nen von den Beschränkungen des § 181 BGB, h) die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung, i) alle Rechtsgeschäfte, die die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die	§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. (2) Darüber hinaus unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, c) der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen, e) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen; hierbei ist mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates Einvernehmen herzustellen, f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, g) die Befreiung des/der Geschäftsführer/in/nen von den Beschränkungen des § 181 BGB, h) die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung, i) alle Rechtsgeschäfte, die die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die

mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können, j) Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen, Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie f) bis j) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. (4) Die Gesellschaft hält Beteiligungen an anderen Unternehmen in privater Rechtsform („Beteiligungsunternehmen“). Sofern und soweit die Gesellschaft in einem Organ eines Beteiligungsunternehmens nicht durch eine/n oder mehrere vom Rat der Stadt Oberhausen bestellte/n Vertreter/innen vertreten wird, bedarf der/die Vertreter/in bzw. bedürfen die Vertreter/innen der Gesellschaft hinsichtlich seines/ihres Abstimmverhaltens in dem betreffenden Organ der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht in Bezug auf das Abstimmverhalten in Aufsichtsräten von Beteiligungsunternehmen, die nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über einen Aufsichtsrat verfügen (obligatorische Aufsichtsräte). (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.	mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können, j) Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen, Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie f) bis j) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. (4) Die Gesellschaft hält Beteiligungen an anderen Unternehmen in privater Rechtsform („Beteiligungsunternehmen“). Sofern und soweit die Gesellschaft in einem Organ eines Beteiligungsunternehmens nicht durch eine/n oder mehrere vom Rat der Stadt Oberhausen bestellte/n Vertreter/innen vertreten wird, bedarf der/die Vertreter/in bzw. bedürfen die Vertreter/innen der Gesellschaft hinsichtlich seines/ihres Abstimmverhaltens in dem betreffenden Organ der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht in Bezug auf das Abstimmverhalten in Aufsichtsräten von Beteiligungsunternehmen, die nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über einen Aufsichtsrat verfügen (obligatorische Aufsichtsräte). (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.
§ 12 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtszeit (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Rat der Stadt Oberhausen entsandt; fünf von ihnen sind Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft	§ 12 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtszeit (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Rat der Stadt Oberhausen entsandt; fünf von ihnen sind Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft

(„Arbeitnehmersvertreter“). Für die Bestellung, die Abberufung sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmersvertreter gelten über die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen über fakultative GmbH-Aufsichtsräte hinaus die Vorschrift des § 108a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die in dieser Vorschrift genannten weiteren Bestimmungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende jährliche Pauschalentschädigung, die als Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. (3) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu bestimmen.	(„Arbeitnehmersvertreter“). Für die Bestellung, die Abberufung sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmersvertreter gelten über die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen über fakultative GmbH-Aufsichtsräte hinaus die Vorschrift des § 108a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die in dieser Vorschrift genannten weiteren Bestimmungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende jährliche Pauschalentschädigung, die als Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. (3) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu bestimmen.
--	--

(6) Die von der Stadt Oberhausen entsandten Mitglieder haben bei ihrer Aufsichtsratsstätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt Ober alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrates frühzeitig zu unterrichten. Der Rat der Stadt Oberhausen kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen.	(6) Die von der Stadt Oberhausen entsandten Mitglieder haben bei ihrer Aufsichtsratsstätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt Ober alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrates frühzeitig zu unterrichten. Der Rat der Stadt Oberhausen kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen.
§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen. (2) Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die schriftlichen Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. (3) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden.	§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen. (2) Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform – E-Mail reicht aus –. In der Einladung sind die Tagesordnung, der Sitzungsort und die beabsichtigte Form der Sitzungsdurchführung mitzuteilen. Die Beschluss- und Beratungsvorlagen sind beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. (3) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Der Aufsichtsrat berät die ihm obliegenden Angelegenheiten grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch ausschließlich

(4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von einer Woche und im Übrigen unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich zu einer neuen Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgesehen ist. (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterin ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung - schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates zu richten. Die Geschäftsführung erhält eine	per Web-, Video-, Telefonkonferenz oder einer beliebigen Kombination der vorgenannten Kommunikationsmedien durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der betreffenden Durchführungsform innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Einberufung widersprechen. (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von einer Woche und im Übrigen unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich zu einer neuen Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgesehen ist. (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterin ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung - schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates zu richten. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift.
---	---

Abschrift. Über die Einwände beschließt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung. (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung gehindert, kann es seine Stimme durch schriftliche Stimmbotschaft an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n abgeben. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. (8) Wenn der Gegenstand -der Beschlussfassung keinen Aufschub duldet, so können in besonders dringenden Fällen der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende über den Gegenstand beschließen. Dieser Beschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind. (9) Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten - insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden - sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Erklärungen des Aufsichtsrates	Über die Einwände beschließt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung. (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung gehindert, kann es seine Stimme durch schriftliche Stimmbotschaft an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n abgeben. Außerhalb von Sitzungen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 und 3 können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. (8) Wenn der Gegenstand -der Beschlussfassung keinen Aufschub duldet, so können in besonders dringenden Fällen der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende über den Gegenstand beschließen. Dieser Beschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind (9) Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten - insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden - sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Erklärungen des Aufsichtsrates
--	--

werden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH“ abgegeben. (10) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet. Gäste können durch Beschluss des Aufsichtsrates geladen werden. (11) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, welche sich dieser nach seiner Konstituierung gibt.	werden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH“ abgegeben. (10) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet. Gäste können durch Beschluss des Aufsichtsrates geladen werden. (11) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, welche sich dieser nach seiner Konstituierung gibt.
§ 14 Aufsichtsrat - Zuständigkeit (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann. Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/seiner/seinen Stellvertreter/in / Stellvertretern/innen besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen. (2) Der Aufsichtsrat beschließt über a) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf; b) die Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages; c) die Wahl und die Bestellung des Abschlussprüfers.	§ 14 Aufsichtsrat - Zuständigkeit (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann. Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/seiner/seinen Stellvertreter/in / Stellvertretern/innen besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen. (2) Der Aufsichtsrat beschließt über a) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf; b) die Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages; c) die Wahl und die Bestellung des Abschlussprüfers.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Konzessionsverträge; b) Übernahme neuer Aufgaben; c) Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens oder eines Zweckverbandes; d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird; e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei allen diesen Geschäften im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen überschritten werden; f) Gewährung von Darlehen, Erlass fälliger Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen überschritten werden; g) Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind; h) Anstellung und Kündigung von Angestellten, deren monatliches Gehalt den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzusetzenden Betrag überschreitet; i) Erteilung und Widerruf von Prokuren. (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Gegenstände von seiner Beschlussfassung oder Zustimmung abhängig machen. (5) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den	(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Konzessionsverträge; b) Übernahme neuer Aufgaben; c) Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens oder eines Zweckverbandes; d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird; e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei allen diesen Geschäften im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen überschritten werden; f) Gewährung von Darlehen, Erlass fälliger Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen überschritten werden; g) Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind; h) Anstellung und Kündigung von Angestellten, deren monatliches Gehalt den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzusetzenden Betrag überschreitet; i) Erteilung und Widerruf von Prokuren. (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Gegenstände von seiner Beschlussfassung oder Zustimmung abhängig machen. (5) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den
--	--

Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Maßnahmen zur Verlustabdeckung. Er berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.	Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Maßnahmen zur Verlustabdeckung. Er berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan (1) Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auch folgende Gegenstände umfassen: - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen. (2) Bei der Aufstellung des Lageberichtes hat die Geschäftsführung gemäß § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW eine	§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan (1) Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auch folgende Gegenstände umfassen: - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen. (2) Bei der Aufstellung des Lageberichtes hat die Geschäftsführung gemäß § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW eine

Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung abzugeben. (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen. (5) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Stellenplan, Finanz- und Investitionsplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beraten und beschließen kann. Die fünfjährige Finanzplanung ist der Stadt Oberhausen jeweils zur Kenntnis zu bringen.	Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung abzugeben. (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen. (5) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Stellenplan, Finanz- und Investitionsplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beraten und beschließen kann. Die fünfjährige Finanzplanung ist der Stadt Oberhausen jeweils zur Kenntnis zu bringen.
§ 16 Prüfungsrechte (1) Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse wird die Gesellschafterin von der Geschäftsführung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Die Gesellschafterin kann von der Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. Außerdem kann die Gesellschafterin sich der Unterstützung eines Mitglieds der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe bedienen.	§ 16 Prüfungsrechte (1) Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse wird die Gesellschafterin von der Geschäftsführung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Die Gesellschafterin kann von der Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. Außerdem kann die Gesellschafterin sich der Unterstützung eines Mitglieds der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe bedienen.

Weitergehende Prüfungs- und Kontrollrechte der Gesellschafterin bleiben unberührt. (2) Der Bereich Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen ist gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz berechtigt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.	Weitergehende Prüfungs- und Kontrollrechte der Gesellschafterin bleiben unberührt. (2) Der Bereich Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen ist gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz berechtigt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
§ 17 Kommunaler Klimaschutz Die Gesellschaft ist bei ihrer Tätigkeit in Abwägung mit den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit der jeweils vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung des Leitbilds der Stadt Oberhausen zum kommunalen Klimaschutz sowie den Zielen der Stadtentwicklung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren Umsetzung bei.	§ 17 Kommunaler Klimaschutz Die Gesellschaft ist bei ihrer Tätigkeit in Abwägung mit den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit der jeweils vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung des Leitbilds der Stadt Oberhausen zum kommunalen Klimaschutz sowie den Zielen der Stadtentwicklung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren Umsetzung bei.
	§ 18 Gleichstellung Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.
§ 18 Salvatorische Klausel Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diesen Vertrag haben erreichen wollen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die	§ 19 Salvatorische Klausel Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diesen Vertrag haben erreichen wollen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die

Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.	Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.
§ 19 Gerichtsstand	§ 20 Gerichtsstand
Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.	Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
§ 20 Formwechselaufwand	§ 20 Formwechselaufwand
Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels und seines Vollzuges bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.	Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels und seines Vollzuges bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.